

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
 0923/23 - Antrag der Fraktion CDU und der
 Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur DS
 0172/23 - 4. Änderung der (...)
 Sondernutzungsgebührensatzung

Drucksache

1640/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.07.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	12.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 02 zur Drucksache 0172/23 in der Fassung der Drucksache 0923/23 wird aufgehoben.

27.07.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 6.10. zu der Drucksache 0172/23 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) mit nachfolgender Änderung (Beschlusspunkt 02) aufgrund der Drucksache 0923/23 beschlossen:

„02

Die Stadtverwaltung führt in Abstimmung mit dem Erlaubnisnehmer die Beschilderung der Stellplätze gemäß StvO (Zeichen 286, 314, 315) mit Zusatzzeichen „Carsharing“ durch. Die Kosten sind nicht als sonstige Kosten nach § 9 dieser Satzung einzustufen.“

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschlusspunkt 02 ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Gem. § 44 ThürKO hat der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates zu beanstanden, wenn er diese für rechtswidrig hält.

In der Sitzung des Stadtrates am 24.05.2023 wurde die DS 0172/23 - „4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung AA DS 0923/23 mit folgendem Inhalt gefasst:

„02 (neu)

Die Stadtverwaltung führt in Abstimmung mit dem Erlaubnisnehmer die Beschilderung der Stellplätze gemäß StvO (Zeichen 286, 314, 315) mit Zusatzzeichen "Carsharing" durch. Die Kosten sind nicht als sonstige Kosten nach § 9 dieser Satzung einzustufen. „

Der Beschlusspunkt 02 verstößt gegen die Vorgabe des § 18 Abs. 4 ThürStrG, wonach der Sondernutzungserlaubnisnehmer auf Verlangen der Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

Die Beschilderung der Stellplätze gemäß StvO (Zeichen 286, 314, 315) mit dem Zusatzzeichen "Carsharing" sind danach Kosten, die dem Straßenbaulastträger vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen sind.

"Die Straßenbaulast und deren Kosten beziehen sich daher nicht nur ... auf die Straße als Baukörper, sondern auch auf die verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Anlagen, die in § 1 IV Nr. 3 FStrG alter und neuer Fassung als Straßenbestandteil aufgeführt sind (ebenso BVerwG, NJW 1961, NJW Jahr 1961 Seite 1495).“ (BVerwG, Urteil vom 28. September 1979 – 7 C 22/78 –, BVerwGE 58, 316-326, Rn. 21 – 22 – zitiert nach juris)

Ein Verzicht auf die Erstattung der Kosten gemäß § 18 Abs. 4 ThürStrG käme einem Forderungsverzicht gleich, der nicht zu rechtfertigen ist.

§ 18 Abs. 4 S.3 ThürStrG 2 enthält zwei Varianten:

"Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern"

und

"Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen".

Nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift, kann sich das "auf Verlangen" nur auf die Anforderung/Notwendigkeit zur (baulichen) Änderung der Anlagen beziehen.

Der Straßenbaulastträger hat die Wahl, die Anlage selbst zu ändern und die Kosten ersetzt zu verlangen oder er "verlangt" die Änderung der Anlagen durch den Erlaubnisnehmer auf seine Kosten.

Im Ergebnis hat der Erlaubnisnehmer in jedem alle Kosten zu ersetzen hat, die durch die Sondernutzung entstehen.

Es würde dem System der Sondernutzungsregelungen widersprechen, wenn der Träger der Straßenbaulast vom Grundsatz die Kosten tragen soll, die ihm durch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße durch einen Einzelnen entstehen. Damit steht der Kostenerstattungsanspruch auch nicht zur Disposition.

Insoweit ist die Beschlussfassung im Beschlusspunkt 02 rechtswidrig,

Ergebnis

Aus diesen Gründen ist der Beschluss im Beschlusspunkt 02 aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss insoweit nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.